

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

18. WP - 88. Sitzung

am Mittwoch, dem 11. Februar 2015, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Barbara Ostmeier (CDU)

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Peter Eichstädt (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Vorsitzende

i.V. von Dr. Kai Dolgner

i.V. von Simone Lange

**Weitere Abgeordnete**

Astrid Damerow (CDU)

Anke Erdmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Mündliche Anhörung</b>	<b>4</b>
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)</b>	
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP	
<a href="#">Drucksache 18/1247</a>	
<b>2. Bericht der Landesregierung über die mögliche Nutzung von landeseigenen Liegenschaften zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern</b>	<b>12</b>
Antrag der Abg. Astrid Damerow (CDU)	
<a href="#">Umdruck 18/4011</a>	
<b>3. Verschiedenes</b>	<b>16</b>

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss verständigt sich darauf, den Tagesordnungspunkt „Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes, [Drucksache 18/1363](#)“ von der Tagesordnung abzusetzen und in seiner nächsten Sitzung zu behandeln. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Form gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

### **Mündliche Anhörung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/1247](#)

(überwiesen am 13. Dezember 2013)

hierzu: [Umdrucke 18/2328, 18/2352, 18/2384, 18/2445, 18/2489, 18/2575, 18/2576, 18/2587, 18/2597, 18/2619, 18/2654, 18/3856, 18/3903, 18/3916](#)

#### **Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung des Landes Schleswig-Holstein**

Dr. Ulrich Hase

Herr Dr. Hase, Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung, trägt im Wesentlichen vor, zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Landes habe er den vorliegenden Gesetzentwurf unter dem Aspekt geprüft, ob Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen erkennbar seien. In dem Entwurf selber würden danach keine Benachteiligungen gesehen.

In diesem Zusammenhang wolle er aber drei Anmerkungen machen, die etwas generellerer Natur seien.

Erstens. Bei der Beurteilung von Beamtinnen und Beamten 2012 sei festgestellt worden, dass die Beurteilung Schwerbehinderter im Durchschnitt schlechter ausgefallen sei als die der übrigen Beamtinnen und Beamten. Vor diesem Hintergrund könne es sinnvoll sein, zu untersuchen, welche Konsequenzen sich daraus für eine Novellierung des Landesbeamtengesetzes ergeben könnten.

Zweitens. Im Zusammenhang mit der Frage der Bestenauslese zeige sich, dass es für viele Menschen mit Behinderung deutlich schwerer sei, über den Weg der schulischen Abschlüsse die Voraussetzungen etwa für ein Studium an der Verwaltungsfachhochschule zu erreichen, sodass sie an dieser Form der Bestenauslese scheitern. Zwar leisteten sie häufig mehr, weil sie ihre Behinderung überwinden müssten. Sie hätten dann aber dennoch häufig keine Chance, in die Ausbildung hineinzukommen. Daher sei der Anteil der Menschen, die bereits mit ihrer Behinderung angestellt würden, relativ gering. Auch hier sehe er Handlungsbedarf. Er stehe in dieser Frage mit der Staatskanzlei im Gespräch, um auszuloten, welche Möglichkeiten bestünden, Menschen mit Behinderung nicht von vornherein an der Bestenauslese scheitern zu lassen.

Drittens. Er rege an, zu prüfen, inwieweit eine Quotenregelung für Menschen mit Behinderung auch speziell in Bezug auf das Beamtenverhältnis eingeführt werden könne.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf habe die CDU-Fraktion drei Fragen gestellt.

Die erste Frage beziehe sich auf die fünfjährige Dauer des Prognosezeitraums für die Verbeamtung. Für schwerbehinderte Menschen gelte nach dem Schwerbehindertenrecht des Landes ein Prognosezeitraum von fünf Jahren. Für Menschen ohne Behinderung gelte dagegen auch nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von Juli 2013 die Forderung der gesundheitlichen Eignung bis zu ihrer Pensionierung.

Eine Ausweitung des Prognosezeitraums für Menschen mit Behinderung auf zehn Jahre würde aus Sicht von Menschen mit Behinderung natürlich eine Verschlechterung darstellen. Allerdings sei auch die fünfjährige Dauer nur schwer zu begründen. Denkbar wäre auch eine Dauer von nur zwei oder drei Jahren. Die geltende Dauer von fünf Jahren sei willkürlich gewählt. Es gebe keine wissenschaftliche Begründung, warum ein Zeitraum von gerade fünf Jahren angemessener sein sollte als beispielsweise von drei oder sieben Jahren.

Die zweite Frage der CDU-Fraktion beziehe sich darauf, wie bei der Prognose der gesundheitlichen Eignung die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes umgesetzt werde. Das Bundesverwaltungsgericht habe im Wesentlichen zwei Dinge klargestellt: Ersten sei für die Beurteilung grundsätzlich der Amtsarzt zuständig und nicht der Dienstherr. Zweitens gelte für nicht behinderte Menschen die Bedingung, dass ihre Dienstfähigkeit bis zum Erreichen des Rentenalters prognostiziert werde.

Ihm sei ein konkreter Fall eines schwerbehinderten jungen Menschen mit Behinderung bekannt, in dem der zuständige Amtsarzt eine positive fünfjährige Prognose gestellt, aber der

zuständige Dienstherr sich darüber hinweggesetzt und erklärt habe, er halte die Prognose nicht für erfüllt. In der Konsequenz sei dem jungen Menschen die Verbeamtung verweigert worden. Er habe diesen Fall weiter verfolgt. Zwischenzeitlich habe eine Lösung erzielt werden können.

In ihrer dritten Frage, erkundige sich die CDU-Fraktion, welche konkreten finanziellen Risiken für den Dienstherrn bei der Absenkung des Prognosezeitraums bestünden. Das allerdings, so Dr. Hase, könne er nicht beurteilen. Generell könne angenommen werden, dass ein kürzerer Prognosezeitraum generell zu Mehrkosten führe, da die Kosten für Beamte in bestimmten Bereichen die Kosten für Angestellte im öffentlichen Dienst überstiegen. Eine Absenkung des Prognosezeitraums könnte dazu führen, dass bei mehr Menschen eine günstige Prognose vorgenommen werde, die früher in Pension gingen.

### **Deutscher Beamtenbund - Landesbund Schleswig-Holstein**

Anke Schwitzer

[Umdruck 18/2576](#)

Frau Schwitzer, Landesbundvorsitzende des DBB Schleswig Holstein, trägt den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/2576](#), vor. Darüber hinaus erklärt sie, der DBB halte es für richtig, den Prognosezeitraum zu verkürzen, und habe sich zustimmend zu einem fünfjährigen Prognosezeitraum ausgesprochen. Aus Sicht des DBB seien keine Fälle denkbar, in denen sich eine Verkürzung des Prognosezeitraums auf fünf Jahre negativ auswirken würde. Der Gesetzgeber verfüge hierbei über einen Spielraum, sodass er auch einen Prognosezeitraum von zehn Jahren festsetzen könne.

Die Veränderung des Bewertungsmaßstabes durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts werde angewendet und habe dazu geführt, dass derzeit mehr Fälle auf Lebenszeit verbeamtet würden.

Zur Frage der finanziellen Risiken vermöge sie aus Sicht des DBB Schleswig-Holstein keine konkreten Angaben zu machen.

\* \* \*

Abg. Dr. Breyer fragt, in wie vielen Fällen nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Interessenten abgelehnt worden seien, die bei einer Absenkung des Prognosezeitraums auf fünf Jahre verbeamtet worden wären.

Frau Schwitzer erklärt, hierzu lägen ihr keine Zahlen vor. Der DBB erhalte allenfalls in Einzelfällen Kenntnis, wenn nämlich Rechtsschutz beantragt werde.

Auf eine weitere Frage des Abg. Dr. Breyer, ob sich eine Verkürzung des Prognosezeitraums auf fünf Jahre für solche Bewerber nachteilig auswirke, denen lediglich eine vorübergehende Dienstunfähigkeit in den kommenden fünf Jahren prognostiziert werde, antwortet Frau Schwitzer, nach der Regelung im Gesetzentwurf sei in jedem Fall eine Einzelprüfung vorgesehen. In dieser Einzelprüfung müsse dann auch geklärt werden, ob der Grundsatz des fünfjährigen Prognosezeitraums anwendbar sei.

In Beantwortung der Frage des Abg. Dr. Breyer, ob eine Verkürzung des Prognosezeitraums zu einem Anstieg der Zahl der Langzeiterkrankten und damit zu einer höheren Arbeitslast für die einzelnen Beamten führen könne, unterstreicht Frau Schwitzer, es komme viel eher darauf an, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass sie nicht zu einer Überbelastung führten. Hierbei gehe es um Dinge wie Gesundheitsmanagement und aufgabengerechte Personalausstattung, jedoch nicht um Prognosemaßstab und Prognosezeitraum. Eine Verlängerung des Prognosezeitraums würde nicht dazu beitragen, diese Missstände zu beheben.

Natürlich sei es für die Amtsärzte schwieriger, bei einem kürzeren Prognosezeitraum überhaupt noch zu einem Ergebnis zu kommen, das zur Ablehnung führe. Aber eine Begutachtung stelle immer nur eine Momentaufnahme dar. Es müsse auch berücksichtigt werden, dass möglicherweise die Diagnostik und die Möglichkeiten der medizinischen Behandlung besser würden, sodass es kaum möglich sei, heute festzustellen, dass eine prognostizierte mögliche Erkrankung in zwanzig Jahren zu einer Dienstunfähigkeit der begutachteten Person führen werde.

Auf eine entsprechende Nachfrage der Abg. Raudies macht Frau Schwitzer deutlich, durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2013 gelte ein neuer Prognosemaßstab. Der Prognosezeitraum sei unverändert geblieben. Das Gericht habe allerdings explizit ausgeführt, dass der Gesetzgeber den Prognosezeitraum verkürzen könne.

Sicherlich begrüße der DBB länderübergreifend einheitliche Regelungen. Ihr, Frau Schwitzer, sei jedoch nicht bekannt, dass in den norddeutschen Küstenländern, die ihr Beamtenrecht 2009 in Abstimmung untereinander verändert hätten, bereits Bestrebungen bestünden, den Prognosezeitraum zu verkürzen.

In Beantwortung einer entsprechenden Frage des Abg. Dr. Klug stellt Herr Dr. Hase dar, in den vergangenen drei Jahren seien drei Fälle an ihn herangetragen worden, in denen es um die

Verbeamtung von Menschen mit Behinderung gegangen sei. Ein weiterer Fall liege noch etwas länger zurück. In diesen Fällen habe die Schwierigkeit im Vordergrund gestanden, überhaupt Aussagen über eine absehbare Dienstunfähigkeit zu treffen, unabhängig von der Frage, ob sie bereits in fünf Jahren oder erst später eintreten werde. Gerade bei Menschen mit Behinderung gestalte sich eine Verlaufsprognose sehr schwierig.

Auf eine weitere Frage des Abg. Dr. Klug führt Frau Schwitzer aus, aus ihrer Sicht stelle die Verkürzung des Prognosezeitraums kein schlagkräftiges Argument dar, das zur Deckung des zukünftigen Fachkräftebedarfs in der öffentlichen Verwaltung beitragen könne. Für diese Frage seien andere Dinge von wesentlich größerer Bedeutung wie etwa Gesundheitsmanagement, angemessene Bezahlung und gute Arbeitsbedingungen. Die Tatsache, dass derzeit mehr Menschen nach Abschluss ihrer Ausbildung in den öffentlichen Dienst übernommen werden könnten, liege in der Absenkung des Prognosemaßstabs begründet.

#### **Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Nord**

Oliver Schwede

[Umdruck 18/2654](#)

Herr Schwede, DGB Bezirk Nord, trägt die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/2654](#), vor. Er hebt hervor, Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf sei die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2013. Aus Sicht des DGB ergebe sich daraus aber kein unmittelbarer Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Da noch keine Evaluation der Konsequenzen aus dem geänderten Prognosemaßstab und keine Problemdarstellung seitens der Landesregierung existierten, könne der DGB keine Notwendigkeit zu einer Gesetzesänderung erkennen. Gerade auch vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen Lebenszeitprinzip und Alimentationsprinzip sei der DGB der Auffassung, dass die Absenkung des Prognosezeitraums nicht überstürzt vorgenommen werden dürfe.

Eine Evaluation könne auch bei der Beantwortung der Frage helfen, welche Kostenrisiken mit der geplanten Änderung verbunden seien.

Herr Börner, Landesvorsitzender der GdP Schleswig-Holstein, führt im Wesentlichen aus, die Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten lenke sehr spezialisiert auf ein bestimmtes Berufsleben hin. Sofern festgestellt werden sollte, dass ein Beamter nach Ablauf des Prognosezeitraums nicht mehr dienstfähig sei, ergäben sich Schwierigkeiten in seiner Weiterverwendung. Ein Rückfall in die Mindestversorgung würde in vielen Fällen zu einer schwierigen Lebenssituation führen. Bei einem Ausscheiden aus dem Dienst bleibe ehemaligen Polizeivollzugsbe-

amtinnen und -beamten in der Regel nur eine Beschäftigung in Sicherheitsunternehmen, was ebenfalls mit schweren wirtschaftlichen Einbußen verbunden sei.

Auf Grundlage der schon mehrfach angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und mit den Leitlinien, die die Staatskanzlei erstellt habe, seien gute Wege gefunden worden, mit den langen Prognosezeiträumen vernünftig und im Mitarbeiterinteresse umzugehen. Im Ergebnis lehne die GdP die Gesetzesinitiative daher ab.

\* \* \*

Auf entsprechende Fragen des Abg. Dr. Breyer führt Herr Börner aus, aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts habe die Staatskanzlei eine Richtlinie ausgegeben, wie die Ressorts die gesundheitliche Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und Lebenszeit gestalten sollten. Diese verfeinerten Maßstäbe, die sich die Landesverwaltung gegeben habe, stünden nach Ansicht der GdP auch im Mitarbeiterinteresse. Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Dienstherr Bewerberinnen und Bewerber willkürlich ablehne, müsse er mit Tatsachen belegen, warum er die gesundheitliche Eignung nicht anerkenne. Durch die Einführung des Tatsachenbegriffs bestehe für abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber eine größere Chance, sich gerichtlich erfolgreich zur Wehr zu setzen.

Der DGB habe in seiner schriftlichen Stellungnahme unterstrichen, dass die Gesunden die Fehlzeiten derjenigen ausgleichen müssten, die den körperlichen Anforderungen nicht gewachsen seien. Im Bereich der Polizei dauere eine Ausbildung und damit der Personalersatz für ausfallende Beamte drei Jahre. Der gesunde Teil der Belegschaft müsse daher gesundheitliche Einschränkungen auffangen. Das führe zu Arbeitsverdichtung bzw. Mangelverwaltung.

Herr Schwede bestätigte, die Frage des nicht ersetzbaren Ausfalls betreffe hauptsächlich den Vollzugs- und den Polizeibereich. Schon heute gebe es in diesem Bereich angesichts der dünnen Personaldecke deutliche Probleme etwa bei Teilzeitregelungen. Schleswig-Holstein weise die geringste Polizeidichte aller Bundesländer in Bezug zur Einwohnerzahl auf. Personalausfälle seien nur sehr schwer zu ersetzen und führten zu Mehrarbeit und weiteren Überstunden bei den noch vorhandenen Bediensteten.

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Dr. Bernstein antwortet Herr Börner, mit dem Gesetzesentwurf sei eine Absenkung der gesundheitlichen Anforderungen verbunden. Danach könnten Menschen mit einer nur fünfjährigen Prognose in den Vollzugsdienst kommen. In der Polizeiorganisation stünden nur sehr wenige „Nischenarbeitsplätze“ zur Verfügung, in denen gesundheitlich angeschlagene Beamtinnen und Beamten untergebracht und sinnvoll beschäftigt

werden könnten. Insbesondere im Falle einer psychischen Belastung sei in der Regel kein Platz für eine Weiterbeschäftigung vorhanden. In der Konsequenz bedeute das für den Betroffenen die Herabstufung auf die Mindestversorgung, die nur wenig oberhalb der Armutsgrenze liege.

Deshalb sei es zumindest für den Vollzugsbereich sinnvoll, den Prognosezeitraum so lang wie möglich anzulegen.

Abg. Dr. Klug wirft ein, das Problem liege darin, dass, wie auch die Beispiele zeigten, keine langfristige Prognosesicherheit möglich sei. Viele Erkrankungen, seien es psychische Belastungen oder Allergien, seien nicht vorhersehbar und träten mitunter erst sehr spät auf. Das Problem der großen Unsicherheit von Prognosen, die den Zeitraum bis zur Pensionierung abdecken sollten, könne nicht in Abrede gestellt werden.

Herr Börner erwidert, letztlich hänge es davon ab, wie Menschen mit den Regelwerken umgingen. Wenn ein Arzt der Überzeugung ist, dass eine Allergie lebenslang wieder auftreten könne, dann werde es für den Betroffenen unmöglich sein, in den Beruf zu kommen, unabhängig von der Dauer des Prognosezeitraums. Sofern sich aber die ärztliche Sicht verändere oder der Arzt zu der Auffassung gelange, dass ein Heilerfolg keine Negativprognose bedeute, dann kämen auch Bewerber in die Polizeiorganisation, die vordem an einer Allergie gelitten hätten. Das sei keine Frage des Prognosezeitraums.

Die Frage, die ihn beschäftige, sei aber, mit welchen Auswirkungen Polizisten möglicherweise in sehr jungem Alter in den Ruhestand geschickt werden müssten. Die GdP sei zu der Auffassung gelangt, dass ein sehr kurzer Prognosezeitraum die persönliche Situation eines Betroffenen eher schwäche und kontraproduktiv auch für den Betroffenen sei.

Herr Schwede ergänzt, der DGB habe in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine negative Prognose in einem Prognosezeitraum, der über fünf Jahre hinausgehe, auch dazu führe, dass Betroffene rechtzeitig eine andere Berufswahlentscheidung treffen könnten.

Abg. Peters will wissen, ob die Bedeutung des Prognosezeitraums für den polizeilichen Vollzugsdienst nicht gegenüber der sehr strengen körperlichen Tauglichkeitsprüfung zurücktrete. - Herr Börner antwortet, er habe schon auf die hohen Einstellungshürden im Justizvollzug und im Polizeivollzug hingewiesen. Die Sorge der GdP sei allerdings, dass mit der Verkürzung des Prognosezeitraumes an der falschen Stelle Hand angelegt und die Hürden abgesenkt würden, und zwar mit der Begründung, dass es nur auf den Zeitraum der nächsten fünf Jahre an-

komme. Das wäre eine fatale Wirkung, die auch der Intention des Gesetzentwurfs zuwiderliefe.

Die Polizei weise mit durchgängig 7 % bereits jetzt einen weit überdurchschnittlichen Krankenstand und eine hohe Quote von vorzeitigen Pensionierungen auf. Wenn eine neue Rechtslage die Auswirkung hätte, dass noch mehr Fälle aufträten, die „durchgeschleppt“ werden müssten, hätte die Initiative ihr Ziel nicht erreicht.

Abg. Raudies betont, mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sei der Beurteilungsmaßstab bereits so weit abgesenkt worden, dass der Prognosezeitraum eigentlich kaum mehr von Bedeutung sei. Sofern der zuständige Amtsarzt nicht sicher sagen könne, dass ein Bewerber die Regelaltersgrenze nicht erreichen werde, könne ein Dienstherr die Verbeamtung nicht verweigern. Die Abgeordnete bittet Herrn Schwede um seine Einschätzung.

Herr Schwede gibt zu bedenken, dass eine Verkürzung des Prognosezeitraums die von der Abgeordneten aufgeworfene Problemstellung nicht erleichtern würde. Der DGB schlage deshalb vor, zunächst die Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts und des Rundschreibens der Staatskanzlei zu evaluieren, um festzustellen, ob überhaupt eine Problemkonstellation vorliege, die eine Rechtsänderung in Schleswig-Holstein erforderlich mache.

Abg. Dr. Breyer führt aus, wenn statistisch festgestellt sei, dass eine Person mit einer bestimmten Disposition mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % – neun von zehn Fälle – nach einigen Jahren arbeitsunfähig würde, hielte er, Dr. Breyer, es für einen Fehler, diesen Befund bei der Lebenszeitverbeamtung zu ignorieren, weil die Arbeitsunfähigkeit nicht bereits in einem Zeitraum von fünf Jahren auftreten werde.

Herr Börner gibt zu bedenken, er könne sich nicht vorstellen, dass ein Polizeiarzt auch auf Grundlage eines fünfjährigen Prognosezeitraums eine Einstellungsempfehlung für einen Bewerber ausspreche, der mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % nach zehn Jahren dienstunfähig werde. Er könne allerdings nicht beurteilen, inwieweit ein anschließender Rechtsstreit möglicherweise dennoch zum Erfolg für den Bewerber führen werde.

Grundsätzlich sollte vermieden werden, Personen in die Polizeiorganisation zu holen, bei denen absehbar sei, dass sie aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig würden.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Bericht der Landesregierung über die mögliche Nutzung von landeseigenen Liegenschaften zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern**

Antrag der Abg. Astrid Damerow (CDU)

[Umdruck 18/4011](#)

hierzu: [Umdruck 18/4022](#)

Dem Ausschuss liegt als Tischvorlage ein Schreiben der Landesregierung vom 11. Februar 2015 mit einer Darstellung leerstehender Landesliegenschaften sowie von Landesliegenschaften in Interimsnutzung vor, [Umdruck 18/4022](#).

Ministerin Heinold führt aus, der vorliegende Antrag gehe zurück auf die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage aus dem August 2014, [Drucksache 18/2160](#), und zwar im Speziellen auf Frage 32. Damals habe der Fokus darauf gelegen, ob genügend Landesliegenschaften für Erstaufnahmeeinrichtungen zur Verfügung stünden oder ob auf Liegenschaften des Bundes zurückgegriffen werden müsse. Aus heutiger Sicht stelle sich eher die Frage, ob es leerstehende Landesliegenschaften gebe, die auch kommunal genutzt werden könnten. Dazu habe ihr Haus eine Übersicht zusammengestellt und dem Ausschuss zur Verfügung gestellt.

Insgesamt habe die Landesregierung ein hohes Interesse daran, gemeinsam mit den Kommunen Lösungen für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu finden.

Mittlerweile sei so zum Beispiel auf Sylt eine Lösung gefunden worden. Gestern sei der Schlüssel an die Kommune übergeben worden, die die Liegenschaft in Keitum ab sofort mietfrei nutzen könne und nur für die Bewirtschaftungskosten aufkommen müsse. Ähnliche Verhandlungen würden mit dem Amt Molfsee geführt und stünden kurz vor dem Abschluss.

Grundsätzlich bestünden für die Kommunen die Möglichkeiten des Kaufs zum Verkehrswert oder der Nutzung zur Flüchtlingsunterbringung. Für einige Liegenschaften stehe das Land jedoch in Verhandlungen zum Verkauf an private Dritte. Hier habe das Land unter finanziellen Gesichtspunkten ein Interesse daran, diese Verkaufsverhandlungen abzuschließen.

Abg. Damerow unterstreicht, tatsächlich habe sich die erwähnte Große Anfrage nicht allein auf die Erstaufnahmeeinrichtungen bezogen. Denn bereits damals sei absehbar gewesen, in welche Nöte die Kommunen kommen würden.

Die Abgeordnete ist interessiert zu erfahren, wie lange bereits mit dem Amt Molfsee und mit der Hansestadt Lübeck über eine Zurverfügungstellung der betreffenden Landesliegenschaften gesprochen werde und ob beabsichtigt sei, die Liegenschaften mietfrei zur Verfügung zu stellen.

Ministerin Heinold erklärt, in der Antwort auf die Große Anfrage habe das Finanzministerium seinerzeit ausgeführt, es seien keine freien Liegenschaften in Schleswig-Holstein vorhanden, die kurzfristig genutzt werden könnten. Damals habe die Landesregierung eher große Liegenschaften im Blick gehabt, die für die Erstaufnahme herangezogen werden könnten.

Heute würde sie die Frage mit Blick auf kommunale Liegenschaften anders beantworten. Tatsächlich könne aber nicht einmal die erwähnte Liegenschaft auf Sylt wirklich „kurzfristig genutzt“ werden, da zunächst noch Arbeiten in der Küche abgeschlossen werden müssten.

Herr Klindt erläutert, sowohl die Gemeinde Molfsee als auch die Hansestadt Lübeck hätten sich unabhängig voneinander zum Jahreswechsel erstmals an die Landesregierung gewandt und um Hilfe gebeten. Die Nutzungsvereinbarungen würden analog zur Vereinbarung über die Nutzung der Liegenschaft auf Sylt gestaltet. Sie sähen eine unbefristete Nutzung vor, bis das Land Eigenbedarf anmelden würde. Die Kommunen würden keine Miete zahlen, seien aber bereit, Bewirtschaftungsleistungen zu übernehmen. Im Falle der Liegenschaft in Molfsee sei die Kommune bereit, auch die Außenanlagen zu bepflegen. Die Abschlüsse stünden kurzfristig an.

Auf eine entsprechende Nachfrage der Abg. Damerow erklärt Ministerin Heinold, die Landesregierung trete an Gemeinden zunächst mit dem Angebot eines Vorkaufsrechts heran. Wenn sich in den Verhandlungen zeige, dass die betreffende Gemeinde nicht an einem Kauf interessiert sei, sondern die Liegenschaft zur Unterbringung von Flüchtlingen nutzen wolle, oder wenn eine Gemeinde von sich aus mit dem Anliegen der Nutzung einer Landesliegenschaft für die Unterbringung von Flüchtlingen an die Landesregierung herantrete, sei die Landesregierung selbstverständlich gesprächsbereit.

Auf entsprechende Fragen des Abg. Dr. Breyer führt Ministerin Heinold aus, vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation sei die Landesregierung grundsätzlich bereit, wie in Keit-

um auch in anderen Fällen eine Liegenschaft mietfrei gegen Erstattung der Bewirtschaftungskosten zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Regelung gelte auch im Verhältnis von Bund und Land für die Fläche auf dem Gelände der Rantzau-Kaserne in Boostedt. Dort zahle das Land keine Kaltmiete, sondern lediglich die Bewirtschaftungskosten.

Herr Klindt ergänzt, der Bund habe dem Land die Liegenschaften für das Jahr 2015 unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Land zahle hierfür keine Miete, übernehme allerdings sämtliche Bewirtschaftungskosten und müsse auch den Herrichtungsaufwand selber decken. Die angemieteten Gebäude seien im Wesentlichen keine Unterkunftsgebäude. Bei einer vorgesehenen Interimsnutzung müsse der Herrichtungsaufwand auch in einem angemessenen Verhältnis zur Nutzungszeit stehen.

Die Landesliegenschaften würden unbefristet zur Verfügung gestellt. In den Verträgen seien Kündigungsfristen vorgesehen, die im Einzelfall abgestimmt würden.

Abg. Midyatli unterstreicht, das Land sei für die Erstaufnahmeunterbringung der Flüchtlinge zuständig. Die weitere Unterbringung, Begleitung und Beratung der Flüchtlinge liege in der Verantwortung der jeweiligen Kommune. Es sei nicht Aufgabe des Finanzministeriums, an jede einzelne Kommune heranzutreten, um eventuell eine Landesliegenschaft zur Nutzung für die Unterbringung anzubieten.

In Beantwortung einer entsprechenden Frage des Abg. Eichstädt führt Ministerin Heinold aus, über die Liegenschaft in Keitum auf Sylt würden bereits seit längerer Zeit Beratungen zwischen dem Land und der Gemeinde geführt. Ursprünglich hätten sie im Zusammenhang mit der Konzeption Bezahlbarer Wohnraum gestanden. Die Liegenschaft in Keitum sei aber aus der Konzeption herausgelöst worden. Auf Sylt werde es nicht gern gesehen, wenn sich die öffentliche Hand an spekulativen Liegenschaftsverkäufen beteilige. Deshalb habe das Land der Gemeinde Sylt angeboten, das Gebäude vorrangig zum Verkehrswert zu erwerben.

Aus unterschiedlichen Gründen hätten sich die Verhandlungen zeitlich etwas hingezogen. Im Zeitraum von Oktober/November 2014 habe die Gemeinde das Angebot des Landes abgelehnt. Da bekannt gewesen sei, dass die Gemeinde Flüchtlinge unterbringen wolle, habe das Land beschlossen, der Gemeinde die Liegenschaft erneut zum Verkehrswert anzubieten, aber mit der Möglichkeit zinsfreier Ratenzahlung. Der Gemeinde sei auch mitgeteilt worden, dass das Land alternativ, sofern die Gemeinde dieses Angebot nicht annehme, die Möglichkeit ins Auge fasse, die Liegenschaft an Landesbedienstete zu vermieten.

Anfang Januar 2015 habe man noch einmal Kontakt zu der zuständigen Stelle aufgenommen und um eine Rückmeldung gebeten. Wenige Tage später sei ein Schreiben der Bürgermeisterin eingegangen. Innerhalb kürzester Zeit sei es dann zu dem jetzigen Ergebnis gekommen.

Abg. Damerow macht deutlich, angesichts der Bund-Länder-Vereinbarung aus dem Dezember 2014 sei es nicht unbillig, zu erwarten, dass die Landesregierung den Kommunen eine entsprechende Leistung anbiete. Dies geschehe gegenwärtig ja auch. Vor diesem Hintergrund sei unverständlich, welche Absicht die Abg. Midyatli mit dem bereits in mehreren Sitzungen wiederholten Hinweis auf die formale Zuständigkeit der Kommunen für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern verfolge. Angesichts der vielen Problemfälle, die gegenwärtig anstünden, sei ein Austausch zwischen Land und Kommunen wünschenswert.

Herr Klindt legt dar, das Land sei bereits vor einiger Zeit mit dem Bund in Mietverhandlungen bezüglich der Rantzau-Kaserne in Boostedt eingetreten. Der geschlossene Mietvertrag laufe für eine Dauer von fünf Jahren mit der Option der Verlängerung. Der Bund gewähre nur für das erste Jahr Mietfreiheit. Es bleibe abzuwarten, ob der Bund diese Liegenschaften dem Land auch in den kommenden Jahren unentgeltlich zur Verfügung stellen werde.

Auf eine Frage der Abg. Damerow erklärt Ministerin Heinold, die Stadt Eutin sei bislang nicht an das Land bezüglich eines möglichen Erwerbs des Polizeireviers Eutin herangetreten. Sollte die Stadt Interesse daran bekunden, werde das Land sicherlich in einen freundschaftlichen Dialog darüber eintreten.

Abg. von Kalben äußert den Wunsch, die Landesregierung möge nicht nur auf Anfrage hin tätig werden, sondern sich, wie sie sagt, proaktiv bei der Suche nach Lösungen für die Unterbringung von Flüchtlingen beteiligen. Vor dieser Herausforderung, so die Abgeordnete weiter, stünden Land, Kommunen und Bund gemeinsam. Dabei dürfe nicht die Verantwortung einer Gruppe gegen die einer anderen ausgespielt werden. Die Landesregierung nehme diese Herausforderung mit aller Ernsthaftigkeit und großem Engagement an.

Punkt 3 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

In einem nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungsteil von 15:52 Uhr bis 15:59 Uhr nimmt der Ausschuss ergänzende Informationen aus dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa zu den Ausführungen in der vergangenen Sitzung im Zusammenhang mit dem Vorfall JVA Lübeck am 24. Dezember 2014 zur Kenntnis.

\* \* \*

Abg. Nicolaisen erinnert daran, in der vergangenen Sitzung des Ausschusses habe Staatssekretärin Frau Söller-Winkler zugesagt, den Ausschussmitgliedern den schriftlichen Bericht über die Aktualität des digitalen Kartenmaterials in den Einsatzleitstellen des Landes, insbesondere in der Leitstelle Harrislee, zur Verfügung zu stellen. Bislang sei dies noch nicht erfolgt. Die Abgeordnete bittet die Geschäftsführerin, in dieser Sache Kontakt mit der Staatssekretärin aufzunehmen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin